Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 103 (1958)

**Heft:** 51-52

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

22. Dezember 1958, Nummer 19

Autor: Suter, M. / Ernst, Eug.

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

# IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

52. JAHRGANG

NUMMER 19

22. DEZEMBER 1958

# Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

In der Sitzung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1958 begründete Kantonsrat H. Nüssli die nachstehende Motion:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag über eine angemessene Erhöhung der Teuerungszulage an die staatlichen Rentner und Ruhegehaltsbezüger zu unterbreiten.»

Der Finanzdirektor nahm diese Motion im Einverständnis mit dem Rate zur Prüfung entgegen.

Die Vereinigten Personalverbände richteten ihrerseits am 27. November 1958 an den Regierungsrat des Kantons Zürich die nachstehende Eingabe über die Anpassung der staatlichen Renten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Die Vereinigten Personalverbände, nämlich
Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein,
Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich,
Verband des Personals öffentlicher Dienste,
Verband der Lehrer a. d. staatlichen Mittelschulen,
Verband der Kantonspolizei Zürich,
Pfarrverein des Kantons Zürich sowie die
Dozentenschaft der Universität Zürich,

unterbreiten Ihnen hierdurch das Begehren, es seien raschmöglichst die formellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen für die Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger, mindestens nach folgenden Gesichtspunkten:

- 1. Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen an die A—C-Rentner um  $3\,$ % und Gewährung einer Teuerungszulage von  $3\,$ % an die D-Rentner;
- 2. Erhöhung der Minima für die A—C-Rentner um Fr. 300.— und Festsetzung einer Minimalzulage von Fr. 300.— für die D-Rentner;
- 3. angemessene Erhöhung der Zulagen für Vollwaisen, Halbwaisen und für die nicht rentenberechtigten Kinder:
- 4. Inkraftsetzung der Neuregelung mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1958.

#### Begründung

1. Ab 1. Januar 1958 wird an das aktive Personal eine Teuerungszulage von 4 % ausgerichtet, die allerdings durch die fortschreitende Teuerung und den Reallohnstand in der Privatwirtschaft überholt ist.

Bereits mit unserer Eingabe an die Finanzdirektion vom 8. Oktober 1957, betreffend Teuerungszulage an das aktive Personal, haben wir in Ziff. 4 um die nötigen Vorbereitungen für eine weitere angemessene Teuerungszulage an die staatlichen Rentner und Ruhegehaltsbezüger nachgesucht. Diesem Begehren war bis jetzt kein Erfolg beschieden.

2. Inzwischen hat sich die Teuerung weiter verschärft. Anlässlich der Volksabstimmung vom 7. April 1957 über die derzeit mit Wirkung ab 1. Januar 1957 massgebenden Teuerungszulagen an die Rentenbezüger wies der Lebenskostenindex für den März 1957 als Landesindex 176,3 Punkte, als Index der Stadt Zürich 175,6 Punkte auf. Der Landesindex per Mitte Oktober 1958 betrug 182,8 Punkte, der Index der Stadt Zürich 181,6 Punkte. Der Novemberindex wird eine weitere Erhöhung erfahren. Somit hat seit der Volksabstimmung über die gegenwärtige Regelung die Teuerung sich um 6—6,5 Punkte erhöht, was einer Verteuerung um mehr als 3,5 % entspricht.

Die nachgesuchte Erhöhung der Zulagen um mindestens 3 % ist somit noch zu niedrig gegriffen, und es wäre sehr zu begrüssen, wenn die Zulage wenigstens auf 4 % erhöht werden könnte. Dies um so mehr, als ja die Teuerungszulagen für das kantonal-zürcherische Personal bekanntlich an sich, auch im Vergleich zu Stadt und Bund, bedeutend zu tief sind. Wir möchten in dieser Beziehung auf die von den Personalverbänden stets betonten Standpunkte, insbesondere auch auf unsere Eingabe vom 11. Juni 1956, hinweisen.

Angesichts der Knappheit der Ansätze, die in erster Linie den Kleinrentnern nur eine unzureichende Lebenshaltung einräumen, drängt sich die Erhöhung der Minima um mindestens Fr. 300.— auf. Folgerichtig werden auch die Zulagen für Voll- und Halbwaisen sowie für nicht rentenberechtigte Kinder angemessen zu erhöhen sein.

Wir möchten um so mehr dringend darum ersuchen, die Neuregelung mit Rückwirkung ab 1. Oktober 1958 in Kraft zu setzen, als sofort nach der Volksabstimmung vom 7. April 1957 die Lebenskosten Schritt für Schritt weiter gestiegen sind, so dass die Rentner mit den geltenden Zulagen gar keine der Wirklichkeit entsprechende Korrektur erhalten haben.

Im übrigen steht für das aktive Personal die strukturelle Neuregelung der Besoldungen vor der Tür, zu der sich bedauerlicherweise wieder das allgemeine Teuerungs- und Reallohnproblem gesellt. Die notwendigen Verbesserungen für das aktive Personal rufen entsprechenden Ueberlegungen über die Stellung der Rentner. Wir möchten deshalb auch unter diesem Gesichtspunkte für die kommenden Verhandlungen bezüglich der eingangs gestellten Minimalbegehren Vorbehalte anbringen. Dabei bitten wir allerdings sehr darum, die unaufschiebbar gewordenen Zulagenerhöhungen für die Rentner wegen der genannten Situation beim aktiven Personal in keiner Weise zurückzustellen.

4. Die D-Rentner erhalten ihre Renten auf Grund der ab 1. Januar 1956 geltenden Grundbesoldungen. Damals betrug der Reallohnindex 172,6 Punkte, derjenige der Stadt Zürich 171,8 Punkte. Somit ist für die D-Rentner die Teuerung um mehr als 10 Punkte über die damalige Lebenskostengrundlage hinausgestiegen. Es erscheint deshalb als unerlässlich, die Teuerungszulagen auf die D-Rentner auszudehnen. Wenn wir im Sinne einer einheitlichen Regelung für sie um dieselbe Verbesserung

nachsuchen, wie für die A—C-Rentner, handelt es sich somit um einen offensichtlichen Minimalanspruch.

Nun ist seitens der Finanzdirektion die Frage aufgeworfen worden, ob die gemäss § 10 des Gesetzes über die Teuerungszulagen an Rentner vom 7. April 1957 an den Kantonsrat delegierte Kompetenz sich nur auf die A-C-Rentner beschränke. Wir halten dafür, dass dies entschieden nicht der Fall sein kann. Oberbegriff der gesetzlichen Regelung, auch entsprechend dem Titel des Gesetzes, sind Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger. Wenn in § 3 des Gesetzes die Zulagen für die damals notleidenden Rentnerklassen festgesetzt wurden, ging die Regelung offensichtlich vom Leitgedanken aus, dass damit alle Rentner erfasst werden sollten, bei denen die Teuerung nicht voll ausgeglichen war. § 10 macht gegenüber diesem Grundgedanken keine Einschränkung, sondern erklärt den Kantonsrat ausdrücklich dafür kompetent, bei erheblicher Veränderung der Lebenshaltungskosten «die Zulagen neu zu bestimmen». Wenn eine solche kantonsrätliche Neubestimmung auch die nun notleidend gewordenen D-Rentner erfasst, liegt dies nur in der Konsequenz von Sinn und Zweck des Gesetzes. Man wird nach unserer Ueberzeugung nicht sagen dürfen, dass der Kompetenzklausel von § 10 damit Gewalt angetan werde. Im Gegenteil erscheint sie bei anderer Auslegung als sinnund zwecklos, denn es musste doch schon damals jedermann klar sein, dass eine erhebliche Veränderung der Lebenshaltungskosten, für deren Behandlung das Gesetz den Kantonsrat als kompetent erklären wollte, die Berücksichtigung auch der D-Rentner nach sich ziehen müsse, so dass die Bestimmung toter Buchstabe bliebe, wenn man vor dieser Rentnerkategorie haltmachen wollte. Wir beantragen deshalb, die D-Rentner mit einzubeziehen, ohne deshalb den Apparat einer Volksabstimmung in Bewegung zu setzen, den man mit § 10 ja gerade vermeiden wollte.

Die Vereinigten Personalverbände ersuchen höflich um Einladung seitens der Finanzdirektion zu einer Besprechung.

# Erschwerung der Aufnahmeprüfung an den Unterseminarien

An der Tagung der Sekundarlehrerkonferenz vom 25. Oktober 1958 teilte deren Vorsitzender mit, die Erziehungsdirektion habe eine Kommission damit beauftragt, die Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen an Unterseminarien zu studieren. Diese Kommission setzt sich aus 5 Sekundarlehrern und 4 Vertretern der Konvente der Seminarien zusammen und stand unter dem Vorsitze von Herrn Dr. E. Bienz. In ihrer ersten Sitzung beschloss sie, dem Erziehungsrat für das Jahr 1959 folgenden Prüfungsmodus im Sinne einer Uebergangslösung vorzuschlagen:

Es werden geprüft:

- Alle Kandidaten in Deutsch, Mathematik, Französisch und Zeichnen schriftlich.
- 2. Kandidaten, die in D, M und F den Durchschnitt 3 nicht erreichen, werden nicht mehr mündlich geprüft und sind abgewiesen.
- 3. Kandidaten, die in D, M und F den Durchschnitt 4,5 und mehr erreichen, sind aufgenommen und werden nicht mehr mündlich geprüft.

- 4. Kandidaten, deren Durchschnitt mehr als 3, aber weniger als 4,5 beträgt, werden mündlich geprüft:
  - a) in Deutsch, Französisch und Mathematik;
  - b) in einem Realfach;
  - c) in Singen oder Turnen, nach Wahl des Kandidaten.
- 5. Die Zeichennote zählt nur bei den Kandidaten, die mündlich geprüft werden.

Der Vorschlag der Kommission hat nun im Erziehungsrat Zustimmung gefunden. Dies bedeutet, dass sich die Kandidaten für die Aufnahme in das Unterseminar nicht nur in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik, sondern auch in den Realund Kunstfächern auf die Prüfung vorzubereiten haben. Damit sind nun die seit einigen Jahren immer wieder erhobenen Begehren des Konventes des Seminars Küsnacht erfüllt worden. Im Jahre 1953 noch lehnte der Erziehungsrat einen Antrag des Konventes und der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht auf Erweiterung der Aufnahmeprüfung ab. Jenen Entscheid nahm der Vorstand des ZKLV mit Genugtuung zur Kenntnis. Gegen diese Stellungnahme des Kantonalvorstandes protestierte daraufhin Herr Direktor W. Zulliger sehr energisch und betonte die Tendenz des Küsnachter Konventes, bei der Auslese der künftigen Volksschullehrer nicht nur die abstraktiv-theoretische Komponente der Intelligenz, sondern auch die objektbezogene Denkweise und die musische Veranlagung mitzuberücksichtigen.

Wir wollen gerne annehmen, nur diese Tendenz habe auch jetzt wieder die Seminarlehrer bewogen, einen erneuten Vorstoss auf Erweiterung der Prüfungen zu unternehmen. Wie weit diese Annahme zutrifft, wird sich in Zukunft ohne weiteres feststellen lassen. Zweifellos wird aber die Vermehrung der Prüfungsfächer auch Nebenerscheinungen mit sich bringen, welche im heutigen Zeitpunkt mehr als unerwünscht sind. Die Verbreiterung der Prüfung bedeutet für die Kandidaten sicher einmal eine Erschwerung der Vorbereitung. Dies allein schon wird einer Anzahl Interessenten für den Lehrerberuf ihren Entschluss, sich zur Prüfung anzumelden, erschweren, ganz besonders dann, wenn sie wissen, dass sie zwar über gute intellektuelle Fähigkeiten verfügen, bezüglich ihrer musischen Begabung aber Zweifel hegen, da sie wegen äusserer Umstände keine Gelegenheit hatten, diese Talente zu erkennen und zu fördern. Diese jungen Leute werden sich einer andern Mittelschule zuwenden und gehen dem Lehrerstande verloren, obwohl sie vielleicht das geistige und charakterliche Rüstzeug für diesen Beruf haben.

Wir hegen auch begründete Zweifel gegenüber den Aussichten, mit dem neuen Prüfungsmodus qualifiziertere und mehr Kandidaten zur Ausbildung zum Lehrer gewinnen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass Prüfungen in Realfächern eben in erster Linie auf das Wissen eines Kandidaten abgestimmt werden und in der zur Verfügung stehenden Zeit die objektbezogene Denkfähigkeit nur nebenbei beanspruchen. Diese Tatsache wird ihre Auswirkungen auf den Unterricht der Sekundarschule haben. Deren Lehrer werden nun dafür sorgen müssen, dass ihre zukünftigen Seminaristen in allen Realfächern auf die Prüfung vorbereitet sind. Die «Erhebung» der Realfächer zum Prüfungsfach trägt zwar den Begehren eines Teiles der diesen Unterricht an den Seminarien erteilenden Lehrer Rechnung, berücksichtigt aber die Notwendigkeit einer Entlastung der Volksschule in keiner Weise. Die Sekundarlehrer, welche in der Kommission dieser Lösung zustimmten, können sich für ihre Stellungnahme sicher nicht auf eine Mehrheit der zürcherischen Volksschullehrerschaft stützen.

Der Prüfung in den Kunstfächern kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, da eine künstlerische Begabung eine wertvolle Voraussetzung für den Lehrerberuf ist. Ob aber in einer Prüfung, wie sie für die Aufnahme in ein Seminar durchgeführt werden kann, wirklich die Begabung und nicht nur die Leistung erfasst wird, darüber hegen wir ebenfalls unsere Zweifel, ganz abgesehen davon, dass nicht alle Kandidaten die gleich günstigen Voraussetzungen haben, ihre musischen Talente zu schulen. Soweit die Bestrebungen mit dem neuen Prüfungsverfahren wirklich darauf abzielen, die Begabung zu erfassen sind sie vertretbar, da ja vorgesehen ist, dem Kandidaten eine gewisse Wahlmöglichkeit in diesen Fächern zu bieten.

Der Vorstand des ZKLV ist auch heute noch einstimmig der Auffassung, der nunmehr beschlossene Prüfungsmodus sei eine nicht gerechtfertigte Erschwerung des Aufnahmeverfahrens in das Unterseminar. Er hatte keine Möglichkeit bei der Zusammensetzung oder bei den Beratungen der Studienkommission der Erziehungsdirektion zu Worte zu kommen. Im Rahmen seiner Anstrengungen um die Sicherstellung eines genügenden und qualifizierten Lehrernachwuchses bemühte er sich im Jahre 1957 um eine Vereinheitlichung des Aufnahmeverfahrens in die Lehrerbildungsanstalten. In der Folge erklärte sich dann die Töchterschule der Stadt Zürich bereit, für das Jahr 1958 ihre Aufnahmeprüfung den Richtlinien für die kantonalen Seminarien anzupassen (Prüfung der Hauptfächer). Wenn nun für das Frühjahr 1959 die Töchterschule wünschte, wieder zu ihrem bisherigen Modus zurückzukehren, so hätte dieser Entscheid unseres Erachtens das kantonale Seminar nicht verpflichtet, seine Prüfungen ebenfalls auszudehnen. Dieser Beschluss, welcher den jungen Leuten, die sich auf dem normalen, gesetzlichen Studienweg zum Lehrer ausbilden lassen wollen, den Eintritt in das Unterseminar erschwert, erscheint uns um so weniger gerechtfertigt, als heute Schritte unternommen werden, um den Zugang zum Lehrerberufe in einer Weise zu erleichtern, die in der Volksschullehrerschaft grösste Beunruhigung auslöst. Die Umstände, welche die Voraussetzungen für diese Tendenz schufen, hätten durch eine vorausschauende Haltung der für den Lehrernachwuchs verantwortlichen Instanzen in den vergangenen Jahren behoben werden können.

Für den Vorstand des ZKLV: Der Präsident: M. Suter

#### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

23. Sitzung, 28. August 1958, Zürich

Die dem Kantonsrat eingereichte Vorlage zu einem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule, enthaltend die Anträge des Regierungsrates vom 1. August 1957 und der kantonsrätlichen Kommission vom 9. Juli 1958, wird noch einmal gründlich durchberaten, wobei die beiden Anträge den Beschlüssen der Synode gegenübergestellt werden.

Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von den Vorschlägen des Regierungsrates über die Auszahlung von Kinderzulagen an das Staatspersonal:

Auszahlungen bis zum 18., in besonderen Fällen bis zum 20. Altersjahr. Höhe: monatlich Fr. 20.— pro Kind. Beginn der Auszahlungen: ab 1. Januar 1959.

In eine vom Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich angeregte Kommission zur Behandlung einer neuen Ferienregelung wird vom Kantonalvorstand Hans Künzli abgeordnet. Daneben werden die Sektionspräsidenten aufgefordert, sich in ihren Bezirken dieser Frage anzunehmen.

Im Zuge der Ungarnhilfe wird nach Möglichkeiten gesucht, einer Ungarin eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle zu finden.

In drei Fällen wird die von Kollegen beanstandete Besoldungsauszahlung bei Urlaub und Militärdienst behandelt.

# 24. Sitzung, 1. September 1958, Zürich

Die Tatsache, dass bei Erkrankung im Militärdienst die gesamten Leistungen der Militärversicherung in die Beamtenversicherungskasse gehen, diese aber dem Patienten nur die Rente gemäss Statuten auszahlt, so dass dessen persönliche Einzahlungen in die Beamtenversicherungskasse gar nicht berücksichtigt werden, hat einen von dieser Massnahme betroffenen Kollegen zu einem Gesuch an die Finanzdirektion veranlasst. Der Fall wird mit dem Kollegen ausführlich besprochen, und es werden Massnahmen zu einer Aenderung der diesbezüglichen Vorschriften ins Auge gefasst.

Erste Beratung des Vorentwurfes der Erziehungsdirektion vom 24. Juni 1958 zu einer Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer.

### 25. Sitzung, 8. September 1958, Zürich

Der Kantonalvorstand hat zum Verordnungsentwurf des Regierungsrates zum Kinderzulagengesetz keine Einwendungen zu machen. Er gibt lediglich der Hoffnung Ausdruck, die Kinderzulagen möchten von der Staatskasse gesamthaft ausbezahlt werden unter Rechnungstellung an die Gemeindegutsverwaltungen für deren Anteil.

Die Beratungen zum Vorentwurf der Erziehungsdirektion zur Verordnung über die Besoldungen der Volksschullehrer werden fortgesetzt.

# 26. Sitzung, 11. September 1958, Zürich

Einem Wunsche der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand entsprechend, wird die von Hans Küng zusammengestellte Tabelle über die Renten pensionierter Lehrer vervielfältigt.

Von der Erziehungsdirektion ist eine neue Zusammenstellung über Bedarf und Ersatz an Lehrkräften in den nächsten Jahren auf Grund genauen statistischen Materials erstellt worden. Es ergibt sich daraus, dass von 1961 an der Lehrermangel behoben sein sollte. Das bis dahin noch bestehende Manko könnte auch durch allfällige Umschulungskurse nicht behoben werden, da ihre Resultate sich erst auszuwirken begännen, wenn auf dem ordentlichen Ausbildungswege der Mangel behoben ist.

Die Beratungen über den Vorentwurf zur Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz werden im Sinne einer ersten Lesung beendet. Die Angelegenheit wird noch einer Konferenz der Sektionspräsidenten unterbreitet.

Eug. Ernst